

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

(Hennecke GmbH / Februar 2025)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Hennecke GmbH (nachfolgend: „Besteller“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „Lieferant“). Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von Sachen mit dem Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

1.2 Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Besteller ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

1.3 Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen zu diesen Einkaufsbedingungen sowie inhaltliche Modifizierungen bedürfen der Schriftform und sind individuell zu vereinbaren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

1.4 Die Hennecke Group, zu der auch der Besteller zählt, legt größten Wert darauf, ihre Geschäftsaktivitäten gesetzeskonform und nach den höchsten ethischen Standards durchzuführen. Die Einhaltung von Regeln und Vorgaben haben für sämtliche Gesellschaften des internationalen Netzwerks der Hennecke Group höchste Priorität. Der Hennecke Group Code of Conduct ist abrufbar unter: www.hennecke.com/de/company/code-of-conduct. Der Lieferant verpflichtet sich, sich mit den Vorgaben des Code of Conduct vertraut zu machen und die dort niedergelegten Vorgaben einzuhalten.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage des Bestellers zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Angebote sind für den Lieferanten für mindestens 60 Arbeitstage verbindlich und können während dieser Zeit jederzeit vom Besteller angenommen werden.

2.2 Bestellungen sind bis zum Eingang der Auftragsbestätigung oder - mangels Auftragsbestätigung - bis zur Lieferung frei widerruflich. Der Lieferant ist gehalten, Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen durch eine Auftragsbestätigung in Textform oder durch Lieferung zu bestätigen. Eine verspätete Auftragsbestätigung mit abweichendem Liefertermin gilt als neues Angebot und bedarf der Bestätigung durch den Besteller. Die Grundsätze des kaufmännischen Bestätigungsschreibens sind ausdrücklich ausgeschlossen.

2.3 Die genaue Einhaltung der in der Bestellung genannten Spezifikationen, der anwendbaren Normen und Gesetze des anerkannten Stands der Technik und die Qualität des Liefergegenstands gehören zu den wesentlichen Pflichten des Lieferanten unter diesem Vertrag. Alle Verpflichtungen aus dem Vertrag sind vom Lieferanten selbst zu erfüllen. Die Fertigung durch Subunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig. Der Lieferant haftet für etwaiges Verschulden eines Subunternehmers wie für eigenes Verschulden.

3. Änderungen und Ergänzungen

3.1 Der Besteller kann bis zur Ablieferung (bei Werkverträgen: bis zur Abnahme) des Liefergegenstands jederzeit nach billigem Ermessen dem Lieferanten zumutbare Änderungen und Ergänzungen des Auftrags verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller Änderungen, die er im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig und zweckmäßig hält, unverzüglich vorzuschlagen. Selbiges gilt für den Fall, dass die mit der Bestellung verbundenen Leistungen auch auf besserem und preisgünstigerem Wege zur Verfügung gestellt werden können.

Nach schriftlicher Zustimmung durch den Besteller wird er diese Änderungen auch durchführen.

3.2 Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung oder -minderung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist der Lieferant verpflichtet, hierauf gleichzeitig mit seinem Änderungsvorschlag oder unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens des Bestellers hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen. Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Kostenänderung anzupassen. Sofern und soweit ein solches Nachtragsangebot nicht unverzüglich vorgelegt wird, und der Lieferant die Vertragserfüllung fortsetzt, kann eine nachträgliche Erhöhung der vereinbarten Vergütung nicht verlangt werden.

4. Lieferung, Lieferverzug, Vertragsstrafe

4.1 Der Versand erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, auf Gefahr und Kosten des Lieferanten (DDP 53757 Sankt Augustin - Birlinghoven gemäß Incoterms 2020). Der Lieferant sichert die Transportrisiken auf eigene Kosten durch eine angemessene Versicherung ab und legt dem Besteller auf Verlangen die Versicherungspapiere vor. Sind die Frachtkosten aufgrund besonderer Vereinbarung vom Besteller zu tragen, so hat der Lieferant die für den Besteller günstigste Versandart zu wählen. Lieferort und Ort des Gefahrenübergangs ist die vom Besteller angegebene Empfangsstelle.

4.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Lieferant zu Teilleistungen nicht berechtigt. Erfolgt dennoch nur eine Teilleistung, ist der Besteller zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.

4.3 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind vom Besteller angegebenen Lieferzeiten und -fristen bindend. Für Überschreitungen der angegebenen Lieferzeiten verpflichtet sich der Lieferant, dem Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der vereinbarten Vergütung, für jede begonnene Woche der Überschreitung zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Die maximale Höhe der Vertragsstrafe beträgt 5 % der vereinbarten Vergütung. Vertragsstrafenzahlungen sind auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch des Bestellers anzurechnen. Der Lieferant hat den Besteller unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn ihm Umstände erkennbar werden, die Verzögerung der Lieferung befürchten lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

4.4 Für die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine kommt es auf den Eingang des Leistungsgegenstandes bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle an, bei Lieferungen mit Aufstellung, Montage oder sonstigen abnahmebedürftigen Leistungen auf deren Abnahme.

4.5 Die dem Besteller durch eine verzögerte Lieferung, insbesondere durch eine deshalb notwendige anderweitige Eindeckung, entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, der Lieferant hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche und Rechte, insbesondere das Recht zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleiben im Übrigen unberührt. 4.6 Der Lieferant ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder auf einem unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Anspruch. Er darf ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

4.7 Auf allen Lieferscheinen, Versandanzeigen und Frachtbriefen müssen stets die Bestellnummern und Artikelnummern des Bestellers vollständig angegeben werden. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, uns

auf Verlangen eine Lieferantenerklärung auszustellen. Zusätzliche Kosten kann der Lieferant hierfür nicht verlangen.

4.8 Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung mindestens 3 Arbeitstage vor dem Tag des Versandes eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, an den Besteller zu senden. Entscheidend ist das Datum des Eingangs der Versandanzeige beim Besteller. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. Bei Schiffversand sind in Versandpapieren und Rechnungen der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben. Wird eine Anlage oder ein Gerät zerlegt oder in mehr als einem Teil angeliefert, so sind diese Teile zu kennzeichnen und dieser Kennzeichnung entsprechend positioniert im Lieferschein aufzuführen und zu beschreiben.

4.9 Werk- und Rüstzeuge dürfen nicht mit Liefergegenständen zusammen verladen werden, anderenfalls trägt der Lieferant die Kosten der Umladung. Alle Sendungen, die durch Nichtbeachten dieser Versandvorschriften vom Besteller nicht übernommen werden, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Besteller ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen. Der Lieferant haftet auch für die Einhaltung der Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten. Für Schäden und Kosten, die dem Besteller dadurch erwachsen, dass der Lieferant nicht nach den vorstehenden Bedingungen gehandelt hat, ist der Lieferant dem Besteller haftbar.

4.10 Modelle, Gesenke, Vorrichtungen und sonstige Werkzeuge gehen, sofern diese ganz oder teilweise in Rechnung gestellt werden, mit Lieferung in das Eigentum des Bestellers über.

4.11 Bei Softwareprodukten oder Leistungen, die Software enthalten ist die Leistungspflicht des Lieferanten erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für den Besteller erstellter Software ist auch der Quellcode zu liefern. Ferner sind die Vorschriften gemäß Ziffer 12 dieser Allgemeinen Bedingungen zu erfüllen.

5. Preise und Zahlung

5.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Alle Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer, aber inklusive Verpackung, Versicherung, Transport und sonstiger Nebenkosten.

5.2 Auf Rechnungen/Gutschriften sind der Versandtag, die Bestellnummer des Bestellers, Artikelnummern und die Ust-ID-Nr. des Bestellers anzugeben. Rechnungen müssen in der Bezeichnung des Liefergegenstandes, Reihenfolge und Preisen der Bestellung entsprechen. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Regel gesondert aufzuführen. Etwaige Verzögerungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorgaben auf Bestellerseite entstehen, hat der Besteller nicht zu vertreten.

5.3 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen

a. innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Liefergegenstands und Zugang einer Rechnung oder gleichwertige Zahlungsaufstellung, unter Abzug von 3 % Skonto,

b. innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Liefergegenstands und Zugang einer Rechnung oder gleichwertige Zahlungsaufstellung, rein netto.

5.4 Sofern die Lieferung und die Rechnung vor dem vereinbarten Liefertermin zugeht, beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin zu laufen, auch wenn der Besteller die Lieferung annimmt. Entscheidend ist das Datum der Zahlungsanweisung des Bestellers.

5.5 Bei Werkverträgen gilt an Stelle des Datums der Lieferung das Datum der Abnahme.

5.6 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung von Konditionen, Preisen oder Eigenschaften des Liefergegenstandes.

6. Gewährleistung

6.1 Der Lieferant hat die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern nach aktuellem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Ablieferung. Zudem gewährleistet der Lieferant, dass sich die Ware zu dem vom Besteller angedachten Nutzungszweck eignet. Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate ab Ablieferung an den Endkunden, höchstens jedoch 3 Jahre ab Ablieferung beim Besteller selbst. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt. Die Ausschlussfrist gemäß Art 39 Abs. 2 CISG (soweit anwendbar) endet nicht vor Ablauf der in dieser Ziff. 6.1 geregelten Verjährungsfrist.

6.2 Die Untersuchungspflicht des Bestellers bei der Wareneingangskontrolle beschränkt sich auf Mängel, die bei äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Hat der Lieferant seinen Sitz in Deutschland, sind etwaige Mängel jedenfalls dann rechtzeitig gerügt, wenn der Besteller sie innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Ware mitteilt oder, sofern sich ein solcher Mangel später zeigt, innerhalb von 5 Arbeitstagen nach seiner Entdeckung. Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb Deutschlands, sind etwaige Mängel jedenfalls dann rechtzeitig gerügt, wenn der Besteller sie innerhalb von 4 Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, mitteilt.

6.3 Im Falle von Mängeln hat der Lieferant Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache nach Wahl des Bestellers zu leisten. Ist die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung unmöglich, ist der Lieferant zur Nacherfüllung auf andere Weise berechtigt, soweit dies für den Besteller zumutbar ist. Ist die Nacherfüllung insgesamt unmöglich, verweigert der Lieferant die Nacherfüllung, erfolgt trotz Setzung einer angemessenen Frist kein Nacherfüllungsversuch oder ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, ist der Besteller jederzeit – auch wenn es ihm unmöglich ist, die Ware im Wesentlichen in dem Zustand zurückzugeben, indem er sie erhalten hat – innerhalb der Verjährungsfrist gem. Ziff. 6.1 unbeschadet seiner sonstigen Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Frist gemäß Art 49 Abs. 2 CISG (soweit anwendbar) endet nicht vor Ablauf der in dieser Ziff. 6.1 geregelten Verjährungsfrist. Im Falle einer Bestellung eines Bauwerks gilt die Verjährungsfrist gem. § 634 a Abs. 1 Ziff. 2 BGB.

6.4 Der Besteller stellt Maschinen für die Produktion von industriellen Gütern her. Werden mangelhafte Teile des Lieferanten bei der Herstellung dieser Maschinen verwendet und führen diese zur Mangelhaftigkeit einer Maschine, was wiederum zu Mängeln an den industriellen Gütern führen kann, kann der Besteller gegenüber seinen Endkunden einer Haftung aufgrund von Folgeschäden beispielsweise durch Produktionsausfall, Produktion von Ausschuss, Produktrückrufe, Sach- und Personenschäden ausgesetzt sein. Der Lieferant ist verpflichtet, sein Haftungsrisiko durch eine Versicherung abzudecken und dem Besteller auf Verlangen die Deckung nachzuweisen.

7. Beistellung von Materialien

7.1 Vom Besteller beigestellte Materialien bleiben dessen Eigentum und sind von dem Lieferanten unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Die Materialien dürfen nur zur Erfüllung der Aufträge des Bestellers verwendet werden. Der Lieferant trägt die Gefahr bei Verlust oder der Verschlechterung der beigestellten Materialien.

7.2 Die Verarbeitung oder Umbildung des beigestellten Materials erfolgt für den Besteller. Die Parteien sind sich einig, dass der Besteller (Mit-) Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache wird. Der Lieferant verwahrt die neue Sache mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich für den Besteller.

8. Unterlagen des Bestellers und des Lieferanten, Geheimhaltung

8.1 Der Besteller behält sich an Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an den Besteller zurückzugeben.

8.2 Gegenüber Dritten sind sämtliche vom Besteller erhaltenen Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

8.3 Auf Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller kann der Lieferant nur nach vorheriger Einholung einer schriftlichen Genehmigung Bezug nehmen (etwa in seinem Werbeauftritt).

8.4 Zeichnungen und alle Unterlagen, die der Besteller für die Aufstellung, den Betrieb, die Wartung, die Inspektion oder die Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigt, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen, ebenso die erforderlichen Konformitäts- und Herstellererklärungen. Der Lieferant räumt dem Besteller hieran ein vollumfängliches, räumlich und zeitlich nicht eingeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht ein.

8.5 Werknormen und Richtlinien des Bestellers sind vom Lieferanten anzufordern, sofern sie nicht bereits zur Verfügung gestellt wurden. Der Lieferant stellt insoweit sicher, dass die entsprechenden Vorschriften im Zuge der Vertragserfüllung eingehalten werden.

9. Dokumentation

9.1 Allgemeine Anforderungen

Die zu liefernde Dokumentation muss mindestens den Normen DIN EN 12100 und DIN EN 82079-1 in der jeweils gültigen Fassung sowie der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) – soweit anwendbar – entsprechen. Je nach zu lieferndem Produkt und Einsatzbereich können weitere Regelwerke und Normen zur Anwendung kommen, welche ebenfalls zu berücksichtigen sind (z.B. ATEX Richtlinie 2014/34/EU oder die Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU). Die Auflistung ist daher als Hinweis und Mindestanforderung und nicht als vollständige Auflistung der zu berücksichtigenden Normen und Regelwerke zu verstehen. Die Dokumentation muss das gelieferte Produkt in seiner Art, Bauart und seinem Typ eindeutig beschreiben. Eine Beschreibung von möglichen Produktvarianten ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Ist dies nicht möglich so muss durch eine deutliche Kennzeichnung angegeben werden welche Variante dem gelieferten Produkt entspricht bzw. welche Variante geliefert wurde (Vgl. auch DIN EN 82079-1). Dies kann z.B. durch eine zusätzliche Funktionsbeschreibung, ein Funktionsschema oder Zeichnung mit Positionierung erfolgen. Sicherheitshinweise sind nach ANSI Z535.6 / DIN ISO 3864 auszuführen. Aufbau, Struktur und Gliederungstiefe sind der DIN EN 82079-1 und der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) zu entnehmen.

9.2 Weitere Dokumente

Neben der Bedienungsanleitung muss der Lieferant – soweit der Liefergegenstand in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) fällt – alle weiteren erforderlichen Dokumente bereitstellen.

Sind im gelieferten Produkt Bauteile von Unterlieferanten integriert (z.B. Antriebsmotoren, Sensoren, etc.), so sind die entsprechenden Unterlagen der Dokumentation beizufügen. Die in den Unterlagen von Unterlieferanten aufgeführten Ersatzteile und Wartungs- und Reinigungsarbeiten sind ebenfalls in der Gesamt-Ersatzteilliste und dem Gesamt-Wartungsplan aufzuführen.

9.3 Sprache der Dokumente

Die Dokumentation ist in deutscher und englischer Sprache zu liefern. Zusätzlich geforderte Sprachen werden in der Bestellung genannt. Die Dokumente sollen nach Möglichkeit nur in einer Landessprache abgefasst sein. Mehrsprachige Dokumente sind zu vermeiden.

9.4 Bezeichnung der Dateien

Jede Datei muss nach ISO 6391 gekennzeichnet sein. Alle Dokumente sind einheitlich zu bezeichnen. Für jede Sprache ist eine Datei zu erstellen. Bei mehrsprachigen Dokumenten verändert sich nur der Ländercode. Bei der Bezeichnung der Dokumente ist Englisch bevorzugt zu wählen.

1. Herstellername

2. Abkürzung vom Dokumententyp

- BAL – Betriebsanleitung
- SUW – Wartungsplan

3. Bezeichnung Produkt

4. Ländercode ISO 639-1

Beispiel: Hersteller_Produkt_BAL_DE.PDF

9.5 Lieferung

9.5.1 Liefertermin

Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Dokumentation spätestens mit Auslieferung der Ware. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Empfang der Dokumentation bei der Hennecke GmbH. Kann ein Liefertermin nicht eingehalten werden, so ist dies unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

9.5.2 Lieferung in elektronischer Form

Die Dokumentation ist grundsätzlich in elektronischer Form per E-Mail an die Adresse documentation@hennecke.com zu senden. Als Betreff ist mindestens die Hennecke Bestellnummer und die Hennecke-Artikelnummer anzugeben. Die maximal zulässige Größe der E-Mail darf 20 MB nicht überschreiten. Überschreitet die Dokumentation die Größe von 20 MB oder ist beim Lieferanten aufgrund der Dateigröße eine Versendung per E-Mail nicht möglich, ist die Dokumentation per CD-ROM oder USB-Stick an folgende Adresse zu senden:

Hennecke GmbH
Technische Dokumentation
Birlinghovener Str. 30
53773 Sankt Augustin

Im Anschreiben muss die Bestellnummer und eine Zuordnung der Dokumente zu den Hennecke-Artikelnummern ersichtlich sein. Nach Erhalt der Dokumentation wird diese nach Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) geprüft. PDF Dokumente sind unverschlüsselt und ohne Einschränkung der Funktionen zu liefern.

9.5.3 Dateiformat

Die Ersatzteilliste und der Wartungsplan sind im Excel-Dateiformat (ohne Kennwortschutz) und alle Zeichnungen und Funktionsschemata im DXF und PDF Format zuzusenden. Alle restlichen Dokumente sind im DIN A4 Seitenformat zu erstellen und ebenfalls im PDF Format oder alternativ im Word Dateiformat zuzusenden. Alle PDF Dateien sind ohne Dokumentensicherheit und mit entsprechenden Lesezeichen zu versehen.

9.5.4 Wiederholte Lieferung von Produkten

Bei wiederholter Lieferung von Produkten welche die gleichen Komponenten enthalten ist keine separate Dokumentation zu liefern, wenn die gleichen Komponenten (z.B. gleicher Antriebsmotor) wie in der

vorangegangenen Lieferung verbaut wurden und die Dokumentation zwischenzeitlich nicht aktualisiert wurde. Jedoch kann von der Hennecke GmbH auf Anforderung die erneute kostenlose Zusendung der Dokumentation verlangt werden. Produkte die Komponenten mit Zertifikaten (z.B. Druckbehälter, Sicherheitsventile) enthalten sind immer zu liefern!

10. Prüfungen

10.1 Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, tragen der Besteller und der Lieferant jeweils die bei ihnen entstehenden sachlichen und personellen Prüfkosten selbst. Der Lieferant hat dem Besteller die Prüfbereitschaft mindestens 10 Tage vorher verbindlich anzuzeigen und mit ihm einen Prüftermin zu vereinbaren. Wird zu diesem Termin der Liefergegenstand nicht vorgestellt, gehen die personellen Prüfkosten des Bestellers zu Lasten des Lieferanten.

10.2 Ggf. erforderliche Werkstoffnachweise von Vormaterialien sind auf Kosten des Lieferanten zu erstellen und dem Besteller spätestens zusammen mit den Liefergegenständen zukommen zu lassen.

10.3 Fallen bei den vom Besteller durchgeführten Eingangskontrollen Mängel auf, die dazu führen, dass die gelieferten Waren vom Lieferanten nachgebessert werden müssen, trägt der Lieferant die Kosten für hierdurch erneut vom Besteller durchzuführende Qualitätssicherungsmaßnahmen (erneute Wareneingangskontrolle etc.) in Höhe von pauschal 130,00 EUR pro Mängelanzeige. Weitere Ansprüche des Bestellers werden durch diese Regelung nicht berührt. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis eines geringeren, dem Besteller der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

10.4 Dem Besteller wird das Recht eingeräumt, jederzeit mit einer Ankündigung von höchstens 24 Stunden im Betrieb des Lieferanten, den Fortschritt der Vertragserfüllung zu inspizieren und zu prüfen. Die Gewährleistungsrechte sowie im Fall eines Werkvertrages die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Abnahme werden dadurch nicht berührt.

11. Eigentumsvorbehalt

Soweit die Parteien keine abweichende schriftliche Individualvereinbarung treffen, sind alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts ausgeschlossen, so dass ein vom Lieferanten ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an den Besteller gelieferten Ware und nur für diese gilt.

12. Free and Open Source Software (FOSS)

12.1 Die nachfolgenden Regelungen der Ziffern 12.2 bis 12.7 finden keine Anwendung, wenn die Leistungen des Lieferanten in keinerlei Form sogenannte Free and Open Source Software (nachfolgend „FOSS“) enthalten.

12.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller rechtzeitig, spätestens jedoch mit Auftragsbestätigung, darauf hinzuweisen, ob und welche FOSS seine Leistungen enthalten.

12.3 Insoweit die Leistungen des Lieferanten FOSS beinhalten, hat der Lieferant die enthaltenen FOSS Komponenten konform ihrer Lizenzbedingungen zu verwenden.

12.4 Der Lieferant muss es dem Besteller ermöglichen, die FOSS Komponenten konform der Lizenzbedingungen zu verwenden. Es muss dem Besteller insbesondere möglich sein, sie als Bestandteil der eigenen Produkte und Leistungen des Bestellers gegenüber Kunden zu veräußern und zu vertreiben.

12.5 Der Lieferant hat dem Besteller spätestens bei Lieferung bzw. Abnahme Folgendes zu übergeben: a) Den Quellcode der verwendeten FOSS, (soweit die anwendbaren Lizenzbedingungen die Offenlegung dieses Quellcodes verlangen); b) eine Auflistung sämtlicher verwendeter FOSS Dateien mit einem Hinweis auf die jeweils anwendbare Lizenz

sowie eine Kopie des vollständigen Lizenztextes; und c) eine schriftliche Erklärung, dass weder die Leistungen des Lieferanten noch von diesen abgeleitete Produkte und Werke des Bestellers einem viralen Effekt (sogenannte „Copyleft Effekt“) unterliegen, insbesondere nicht den GPL-Lizenzbedingungen unterliegen.

12.6 Weist der Lieferant erst nach Eingang der Bestellung darauf hin, dass seine Leistungen FOSS enthalten, so ist der Besteller berechtigt, den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der entsprechenden schriftlichen Mitteilung zu kündigen.

12.7 Der sogenannte Copyleft Effekt ist eine lizenzrechtliche Klausel, die sicherstellt, dass Weiterentwicklungen der Software unter denselben Bedingungen der Lizenz wieder freigegeben werden müssen. Im Rahmen der Beauftragung durch den Besteller, stellt ein lizenzrechtlich auftretender Copyleft Effekt sowohl ein Rechts- als auch einen Sachmangel dar. Liegt ein solcher Copyleft Effekt vor, hat der Lieferant im Rahmen seiner Nacherfüllungspflicht eine für den Besteller unentgeltliche Änderung der Software oder deren Bestandteile vorzunehmen, um einen Copyleft Effekt zu verhindern.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Bestellers und des Lieferanten ist 53757 Sankt-Augustin – Birlinghoven (Deutschland).

13.2 Es gilt deutsches Recht und – soweit anwendbar - ergänzend das UN-Kaufrecht (CISG).

13.3 Als Gerichtsstand wird Köln vereinbart. Der Besteller ist darüber hinaus berechtigt, seine Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten geltend zu machen. Der Besteller hat daneben die Wahl, alle sich aus der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entscheiden zu lassen. Auf Aufforderung des Lieferanten ist der Besteller verpflichtet, dieses Wahlrecht bezüglich eines bestimmten Rechtsstreits innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang der Aufforderung durch Erklärung gegenüber dem Lieferanten auszuüben, wenn der Lieferant gerichtliche Schritte gegen den Besteller einleiten möchte.